

Brüssel, den 25. Oktober 2019
(OR. en)

13448/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0233(NLE)**

**AVIATION 202
RELEX 960**

ARBEITSDOKUMENT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	ST 131554/19
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze und den Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und den Zahlungsbedingungen zu vertreten ist • Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten anbei den überarbeiteten Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze und den Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und den Zahlungsbedingungen zu vertreten ist.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** und [...] kenntlich gemacht.

Wenn bis Dienstschluss am **Mittwoch, den 28. Oktober 2019**¹ keine Bemerkungen der Delegationen vorlagen, wird das Dossier zur Überarbeitung an die Rechts- und Sprachsachverständigen weitergeleitet und anschließend dem AStV und dem Rat als I/A-Punkt zur Annahme auf einer der nächsten Tagungen übermittelt.

¹ avia-mar@consilium.europa.eu

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze und den Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und den Zahlungsbedingungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren (im Folgenden "die Vereinbarung")² trat am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung legt die Erweiterte Kommission die Grundsätze zur Ermittlung der Kosten zur Berechnung der Flugsicherungsgebühren sowie die Anwendungsbedingungen und die Zahlungsbedingungen fest.
- (3) Der Erweiterte Ausschuss **hat** [...] in seiner [...] **112. Sitzung vom [...] 26. und 27. Juni 2019** [...] Beschlüsse zu **den vorgeschlagenen Änderungen** [...] der Grundsätze für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren und die Berechnung der Gebührensätze sowie zur Aktualisierung der Anwendungsbedingungen des Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen (im Folgenden "die Beschlüsse") angenommen.

² <https://www.eurocontrol.int/publication/multilateral-agreement-relating-route-charges>

- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in der Erweiterten Kommission von Eurocontrol – **die die genannten Änderungen in ihrer Ad-hoc-Sitzung am 28. November 2019 billigen wird** – zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Gegenstand dieser Beschlüsse weitgehend durch Unionsvorschriften abgedeckt ist, nämlich durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission³. Diese Rechtsakte könnten daher gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern und der Union kommt gemäß dem letzten Teilsatz von Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Außenkompetenz zu.
- (5) Ziel dieser Beschlüsse ist es, die fortdauernde Einhaltung von Unionsvorschriften im Bereich Verkehr sicherzustellen, insbesondere von Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und Durchführungsverordnung (EU) 2019/317. Daher sollte die Annahme dieser Beschlüsse unterstützt werden.
- (6) Der Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder der Erweiterten Kommission sind, gemeinsam vertreten.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren vor oder in der **Ad-hoc-Sitzung** der Erweiterten Kommission von Eurocontrol am 28. November 2019 zu vertretende Standpunkt wird wie folgt festgelegt:

- a) die Aktualisierung der Grundsätze für die Festlegung der Kostengrundlage für Streckengebühren wird unterstützt⁵;

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums ("Rahmenverordnung") (ABl. L 096 vom 31.3.2004, S. 1).

⁵ <https://ext.eurocontrol.int/ftp/?t=93085cefad506a898b74bf51ae9f2ec6> Eurocontrol-Dokument Nr. 19.60.01

- b) die Aktualisierung der Anwendungsbedingungen des Streckengebührens systems und der Zahlungsbedingungen wird unterstützt⁶.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder der Erweiterten Kommission sind, gemeinsam vertreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss **tritt am Tag seiner Annahme in Kraft** [...].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁶ <https://ext.eurocontrol.int/ftp/?t=5db7f9ad4dda0c0a7803388ca46b101e> Eurocontrol-Dokument Nr. 19.60.02-1